

32. 1. Enthält das preussische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 eine Regelung des ehelichen Güterrechtes der Übergangszeit auch für den Fall, daß die am ersten Wohnsitz der Eheleute als gesetzlicher Güterstand geltende allgemeine Gütergemeinschaft durch Vertrag ausgeschlossen, dabei aber dem ganzen Frauengute die Eigenschaft des vorbehaltenen Vermögens beigelegt worden war?

2. Ist in einem solchen Falle § 426 A.L.R. II. 1 ungeachtet der beschränkten Aufhebung durch Art. 89 des Ausführungsgesetzes mit bezug auf solche Gläubiger in Geltung geblieben, deren Forderungen nach dem 31. Dezember 1899 entstanden sind?

IV. Zivilsenat. Urt. v. 10. Dezember 1908 i. S. Ehel. Sch. (Bekl.)
w. Deutsches Lagerhaus, Gef. m. b. H. (Kl.). Rep. IV. 71/08.

I. Landgericht Posen.

II. Oberlandesgericht baselstf.

Die verklagten Eheleute haben an ihrem ersten Ehe Wohnsitz, in Tremessen, durch Vertrag vom 18. Mai 1888 die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen und dem Vermögen der Ehefrau die Eigenschaft des vorbehaltenen Vermögens beigelegt. Die

gerichtliche Bekanntmachung des Vertrages fand von Tremessen aus statt. Sie wurde aber nicht wiederholt, als vor dem Jahre 1900 eine Verlegung des Wohnsitzes nach Ludom-Dombrowka stattfand. Während die Eheleute in Ludom-Dombrowka wohnten, stand der Ehemann mit der klagenden Gesellschaft in Geschäftsverbindung und wurde ihr in laufender Rechnung 9408,65 \mathcal{M} schuldig. Zur Zahlung dieses Betrages und gewisser Zinsen ist er auf die Klage der Gesellschaft in einem Vorprozesse rechtskräftig verurteilt worden. Klägerin erhielt nur 21,88 \mathcal{M} gezahlt. Wegen der Restschuld nahm sie sodann die verklagte Ehefrau in Anspruch. Sie behauptete, die Ausschließung der Gütergemeinschaft habe mit Rücksicht auf die verabsäumte Erneuerung der Bekanntmachung ihr gegenüber keine Wirkung. Dies stellten die Beklagten in Abrede wobei sie im Widerspruch mit der Behauptung der Klägerin angaben, die ganze Forderung sei erst nach 1899 entstanden. Ob und inwieweit dies zutrefte, wurde in den vorderen Instanzen nicht festgestellt.

Der Berufungsrichter hat die Entscheidung von einem den Geschäftsführern der Klägerin auferlegten Eide abhängig gemacht. Sie sollten in der Überzeugungsform beschwören, daß beim Beginn oder im Laufe der Geschäftsverbindung mit dem verklagten Ehemann keinem von ihnen die geschehene Ausschließung der Gütergemeinschaft bekannt geworden sei. Die Ableistung des Eides sollte eine Verurteilung der verklagten Ehefrau dahin zur Folge haben, daß sie aus dem im Vorprozesse gegen den Ehemann erlassenen Urteil die Zwangsvollstreckung in ihr Vermögen, soweit es ohne den Vertrag vom 18. Mai 1888 Gesamtgut geworden wäre, zu dulden habe. Im Falle der Verweigerung des Eides sollte die Klage abgewiesen werden. Dem verklagten Ehemanne gegenüber wurde die Klage bedingungslos abgewiesen.

Die verklagte Ehefrau legte Revision ein. Diese wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Beide Orte, an denen die verklagten Eheleute vor dem 1. Januar 1900 gewohnt haben, Tremessen und Ludom-Dombrowka, liegen im ehemaligen Großherzogtume Posen. Dort galt gemäß § 12 des Patents vom 9. November 1816 (G. S. S. 225) „eheliche Gütergemeinschaft, so wie sie in dem Allgemeinen Landrechte Titel II

Teil 1 § 361 flg. bestimmt ist“. Die Beklagten haben jedoch von der Befugnis des § 412 A.L.R. II. 1 dadurch Gebrauch gemacht, daß sie in dem Vertrage vom 18. Mai 1888, über dessen Rechtzeitigkeit und Formgültigkeit kein Streit besteht, die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausschlossen. Der Vertrag hatte unabhängig davon, ob die Gesetzesvorschriften über die Bekanntmachung des Ausschlusses der Gütergemeinschaft (§§ 422 und 426 d. L., § 4 Gef. vom 20. März 1837, § 3 Gef. vom 21. Dezember 1849) befolgt wurden, volle Wirkungen erstens im Verhältnisse der Eheleute zueinander; er verhütete also das Zusammenfließen des Vermögens beider Eheleute in eine gemeinsame gütergemeinschaftliche Vermögensmasse. Er wirkte aber auch gegenüber jedem Dritten, der mit der Ausschließung der Gütergemeinschaft bekannt war. Ließ dagegen ein Dritter, der davon keine Kenntnis hatte, nach dem Umzuge von Tremessen nach Ludom-Dombrowka sich mit den Eheleuten in einen rechtsgeschäftlichen Verkehr ein, so galt ihm gegenüber die Ausschließung der Gütergemeinschaft als nicht geschehen, weil die erforderliche Bekanntmachung zwar bei der Eingehung der Ehe erlassen, nicht aber auch der Vorschrift des § 426 d. L. entsprechend wiederholt worden war.

In diesen Rechtszustand hat für die Geltungszeit des neuen Rechtes die Reichsgesetzgebung nach keiner Richtung hin eingegriffen. Der Art. 200 Abs. 1 Satz 1 Einf.-Gef. zum B.G.B. schreibt vor, daß für den Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehe die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben. Die Vorschrift erstreckt sich, wie im Art. 119 I. Entw. mit einem erläuternden Zusätze noch ausdrücklich hervorgehoben war, „insbesondere“ auf die Wirksamkeit von Eheverträgen. Der Zusätze wurde später gestrichen, jedoch ohne die Absicht, die Tragweite der Gesetzesvorschrift damit einzuschränken. Die Regelung der ehегüterrechtlichen Verhältnisse sollte vielmehr für die Übergangszeit, wie durch Art. 218 in Verbindung mit Art. 200 Abs. 1 Satz 1 geschehen, der Landesgesetzgebung ohne Einschränkung, und darum auch insoweit überlassen werden, als sie sich auf die güterrechtlichen Beziehungen der Eheleute nach außen hin zu erstrecken hatte.

Vgl. Protokolle der 2. Kommission in Mugdan's Materialien Bd. 1 S. 244 flg., 247.

Nun entsteht zunächst der Zweifel, ob die Regelung des Übergangsrechtes durch das preussische Ausführungsgesetz vom 20. September 1899 sich auf einen Fall der hier vorliegenden Art, wenn nämlich das ganze Frauengut durch Vertrag zum vorbehaltenen Vermögen bestimmt ist, überhaupt erstreckt hat. Wäre die Frage zu verneinen, so käme zwar Art. 200 Abs. 1 Satz 1 Einf.-Ges. zum B.G.B. zur Anwendung; allein für das Verhältnis der Eheleute zu dritten Personen stände der Anwendung des § 426 A.L.R. II. 1 der Umstand entgegen, daß diese Gesetzesvorschrift durch Art. 89 Nr. 1 c Ausf.-Ges. „unbeschadet der Übergangsvorschriften“ aufgehoben worden ist, und daß dieser bei der Aufhebung gemachte Vorbehalt, wenn er sich auf die Übergangsvorschriften der Reichsgesetzgebung und des Ausführungsgesetzes selbst bezieht (§. 200 der Begründung des Regierungsentwurfs), für einen von den Überleitungsvorschriften des Ausführungsgesetzes unberührt gebliebenen Güterstand keine Geltung haben könnte. Die Frage ist indessen zu bejahen.

Daß in den Provinzen, für welche als gesetzlicher Güterstand die allgemeine Gütergemeinschaft gegolten hat, bei deren häufiger Ausschließung durch Vertrag gleichzeitig das ganze Frauengut zum vorbehaltenen Vermögen bestimmt wurde, war ein so gewöhnlicher Fall, daß von vornherein die Annahme abzulehnen ist, er sei bei Erlassung der landesgesetzlichen Übergangsvorschriften übersehen oder absichtlich von der Regelung ausgeschlossen worden. Er gehört zu den Fällen, auf die sich die Vorschriften des Art. 59 Ausf.-Ges. und darum auch der für die Entscheidung ausschlaggebende § 9 Abs. 1 Satz 1 dieses Artikels aus dem Grunde mitbeziehen, weil es sich um einen Güterstand handelt, auf den zwar nicht dem buchstäblichen Ausdruck, wohl aber der Sache nach die Voraussetzungen des Art. 45 § 1 zutreffen. Ist durch Vertrag der Mann von der Verwaltung und Nutznießung des ganzen Frauenvermögens ausgeschlossen, so fällt es allerdings schwer, hierin mit den Gesetzesworten des Art. 45 § 1 einen „gesetzlichen Güterstand nach dem Allgemeinen Landrechte Teil II Titel 1 Abschnitt 5“ zu erblicken. Und doch fiel diese verträgsmäßige Regelung unter die Vorschriften des eben erwähnten Gesetzesabschnitts, nämlich unter die §§ 208 flg., 221 flg. A.L.R. II. 1. Sie stellte nach dem System der ehегüterrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzbuches nicht einen besonderen Güterstand her, wie ihn das

neue Recht unter dem Legalbegriffe der Gütertrennung kennt (§§ 1426 fig. B.G.B.). Die Gesetzesvorschriften jenes fünften Abschnittes schlossen vielmehr den Vermögensvorbehalt der Frau selbst dann ein, wenn er sich, wie hier, nicht auf einzelne Vermögensstücke, sondern auf ihr ganzes und auch auf ihr zukünftiges Vermögen erstreckte. Galt also im Sinne des Art. 45 § 1 auch in einem solchen Falle „der gesetzliche Güterstand nach dem Allgemeinen Landrechte Teil II Titel 1 Abschnitt 5“, so findet die durch die weiteren Gesetzesworte des § 1:

„so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht“, daran geknüpfte Folge, entsprechend den Vorschriften der §§ 1368, 1371 B.G.B., durch Art. 59 § 1 Ausf.-Ges. ihre nähere und ausdrückliche Bestimmung dahin, daß das bisherige „vorbehaltene Vermögen“, im Streitfalle also das gesamte Frauengut, mit dem 1. Januar 1900 die Eigenschaft des „Vorbehaltsgutes“ in neurechtlicher Bedeutung angenommen hat.

Mit § 1 sind aber, da es sich nun einmal um einen Fall des Art. 45 handelt, auch die übrigen Paragraphen des Art. 59 für das güterrechtliche Verhältnis der verklagten Eheleute in Wirksamkeit getreten. Danach ist zunächst dem Gläubiger, der vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts eine Forderung gegen den Ehemann erlangt hat, seine bisherige Rechtsstellung gegenüber dem Frauengute durch § 5 dieses Artikels ausdrücklich gewahrt. Aber auch die Rechtsstellung der Gläubiger des Mannes, deren Forderungen aus der späteren Zeit herrühren, hat sich gegen das frühere Recht nicht verändert. Ihnen kommt Art. 59 § 9 Abs. 1 zugute, der in seinem ersten Satze vorschreibt:

„Die Wirksamkeit des nach diesem Gesetz eintretenden Güterstandes gegenüber Dritten bestimmt sich nach den für die Wirksamkeit des bisherigen Güterstandes geltenden Vorschriften.“

Erwies sich daher die Ausschließung der Gütergemeinschaft wegen Nichtbefolgung des § 426 A.L.R. II. 1 gegenüber einem mit der Ausschließung unbelasteten Gläubiger nach früherem Rechte als unwirksam, und durfte dieser Gläubiger sich den Eheleuten gegenüber auf den Standpunkt stellen, wie wenn in der Ehe Gütergemeinschaft bestände, so gilt dies für das jetzige Recht und für die unter seiner Herrschaft entstehenden Forderungen ebenfalls. Mit voller Absicht hat für einen

solchen Fall die preussische Ausführungsgesetzgebung die Gesetzesvorschrift des § 426 ebenso wie die des § 422 A.L.R. II. 1 in Geltung gelassen. Nur für andere Fälle, dann nämlich, wenn die Eheleute vor dem 1. Januar 1900 aus dem einen Rechtsgebiet in das andere verzogen sind, wurden die zum Schutze des Dritten bestehenden besonderen Vorschriften (§§ 352, 353, 425 d. Z.), auf die sich die beschränkte Aufhebung durch Art. 89 Ausf.-Ges. mitbezieht, unter Vervollständigung der Aufhebungsklausel dieses Artikels auch für das Übergangsrecht, und zwar durch § 9 Abs. 1 Satz 2, außer Kraft gesetzt. Darüber, daß die verschiedene Behandlung des Falles, wenn der Umzug innerhalb desselben Rechtsgebietes stattgefunden hat, und des Falles, wenn die Eheleute aus einem in das andere Rechtsgebiet verzogen sind, wohlervogen war, und daß die Fortgeltung der §§ 422, 426 mit den sich daran anschließenden Rechtsfolgen der §§ 428 flg. d. Z. für jenen ersten Fall in den Absichten der Gesetzgebung gelegen hat, lassen nicht allein die Darlegungen in der Begründung der Regierungsvorlage (S. 94 der Begründung zu Nr. 34 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses von 1899) gar keinen Zweifel, sondern es ergibt sich das mit gleicher Klarheit auch aus dem Kommissionsberichte des Abgeordnetenhauses, der sich für die unveränderte Annahme des mit Art. 59 des Gesetzes übereinstimmenden Art. 58 der Regierungsvorlage aussprach.

Vgl. Kommissionsbericht Nr. 227 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses S. 61 und Kommissionsbericht des Herrenhauses Nr. 118 der Drucksachen des Herrenhauses S. 17 flg.

Eine Veränderung, bei der es auf die Einhaltung der Vorschrift des § 426 für die Folgezeit nicht mehr ankommt, tritt, abgesehen von dem Falle einer späteren Änderung des Güterstandes (Art. 59 § 9 Abs. 2 Satz 1), gemäß Art. 63 Ausf.-Ges. erst dann ein, wenn die Eheleute nach dem 31. Dezember 1899 ihren Wohnsitz von neuem verlegen. Es hängt alsdann von der Nichtübereinstimmung des für ihre Ehe bestehenden Güterstandes mit dem gesetzlichen Güterstande des Bürgerlichen Gesetzbuchs ab, ob es einer Eintragung in das neu-rechtliche Güterrechtsregister, nicht aber, wie bisher, einer gerichtlichen Bekanntmachung, bedarf. Behalten die Eheleute dagegen ihren Wohnsitz, an den sie vor dem 1. Januar 1900 verzogen sind, bei, so braucht ein Dritter, der sich im Vertrauen auf das Bestehen der bis zu

diesem Tage daselbst geltenden Gütergemeinschaft mit den Eheleuten in einen rechtsgeschäftlichen Verkehr einläßt, seine Nachforschungen in die Vergangenheit hinein nur insoweit auszudehnen, daß er sich vergewissert, ob von dem Gerichte dieses Wohnsitzes aus die Ausschließung der Gütergemeinschaft öffentlich bekannt gemacht worden ist. Trifft das nicht zu, so schützt ihn sein guter Glaube davor, daß die tatsächlich geschehene Ausschließung der Gütergemeinschaft auch für ihn als geschehen gilt.

Gilt dies alles schon für den Fall der bloßen Ausschließung der Gütergemeinschaft, so muß es um so mehr dann gelten, wenn mit dem Inkrafttreten des neuen Rechtes das Vermögen der Frau die Eigenschaft des neurechtlichen Vorbehaltsgutes angenommen hat. Das Erfordernis der öffentlichen Bekanntmachung bestand nach Allgemeinem Landrecht nur für die Ausschließung der Gütergemeinschaft, und nicht auch insoweit, als durch den Ehevertrag Bestimmungen über einen Vermögensvorbehalt der Frau getroffen waren. Nur für bestimmte Gegenstände des Vorbehaltes sollte gemäß § 216 II. 1 in anderer Art eine gewisse Offenkundigkeit hergestellt werden. Aus der Nichtbefolgung des § 216 durfte indessen nach der bestehenden Rechtsprechung (Entsch. des Obertrib. Bd. 48 S. 175; Striethorst, Archiv Bd. 48 S. 73) ein Gläubiger noch nicht das Recht herleiten, den vorbehaltenen Gegenstand mit der Zwangsvollstreckung anzugreifen. In dieser Beziehung führte nun das preussische Ausführungsgesetz zugunsten des gutgläubigen Dritten ebenfalls keinen besonderen Schutz ein; insbesondere wurde es mit Absicht vermieden, das neurechtliche Erfordernis der Eintragung in das Güterrechtsregister auf altrechtliches Vorbehaltvermögen auszudehnen.

Vgl. die Begründung der Regierungsvorlage a. a. D. S. 73. Wäre also der bisherige Rechtszustand in der Weise verändert worden, daß mit dem Inkrafttreten des neuen Rechtes für später entstehende Forderungen auch die §§ 422 und 426 A.L.R. II. 1 ihre Geltung verloren hätten, so läge darin im Vergleiche nicht nur mit dem früheren, sondern auch mit dem neueren Rechte eine erhebliche Benachteiligung des gutgläubigen Dritten, von der sich in keiner Weise erkennen läßt, daß sie in den Absichten der preussischen Übergangsgesetzgebung gelegen haben könnte.

Der Berufungsrichter hat hiernach mit Recht kein Gewicht

darauf gelegt, ob die Forderung der Klägerin gegen den verklagten Ehemann vor, oder nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts entstanden ist. Die Rechtsfolgen der Nichtbefolgung des § 426 d. L. sind in beiden Fällen die gleichen.

Demgegenüber beruft sich die Revision zu Unrecht auf das Urteil des Reichsgerichts vom 30. April 1906 (Entsch. in Zivilf. Bd. 63 S. 245 flg.). Die damalige Entscheidung betraf ausschließlich die Frage, ob seit dem 1. Januar 1900 die Ausschließung der Gütergemeinschaft noch wie bisher (Art. 20 preuß. Einf.-Ges. zum A.D.S.G.B. vom 29. Juni 1861) in das Handelsregister eingetragen werden muß. Dies wurde verneint, jedoch mit Gründen, die für die gegenwärtige Entscheidung, da der verklagte Ehemann nicht Kaufmann ist, keine Bedeutung haben. Die auf S. 251 a. a. O. befindliche Bemerkung, wonach unter den Voraussetzungen des § 426 A.L.R. II. 1 die Pflicht zur Wiederholung der Bekanntmachung mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs weggefallen sei, sollte sich — darüber lassen die weiteren Ausführungen keinen Zweifel — nur auf den Fall beziehen, wenn der Wohnsitz nach dem 31. Dezember 1899 verlegt wird. Aus Anlaß eines bereits vor 1900 geschenehen Umzuges konnte dagegen die Wiederbekanntmachung, wenn sie nicht sofort geschenehen war, jederzeit nachgeholt werden, und bei Vermeidung der hier erörterten Folgen der Verabsäumung mußte die Nachholung auch zu neuerechtlicher Zeit stattfinden (vgl. Präjudiz des Obertrib. Nr. 1950, Entsch. Bd. 15 S. 501 und Entsch. des R.G.'s Bd. 5 S. 276 flg.).“ . . .